

Sonnabends, den 5. Januarii, 1760.

Unter Er. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



2.

Handwritten signature: Johann Friedrich Böhme

Wochentlich-**Stettinische**
Frage- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Worans zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermietthen, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, wo Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Taxen, zu Stettin und Schwienemünde ausgegangene und angetommene Schiffe; desgleichen Wolle; und Getreide-Preise von Vord- und Hinterpommern.

I. AVERTISSEMENTS.

Es ist zwar einen jeden Correspondenten nicht nur aus der Observantz bekannt, daß die mit denen Posten abzuführende Gelder gut eingepacktet und verwahrt werden müssen, sondern es disponiret, auch die durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft publicirte Königl. Post-Ordnung Cap. 8. §. 9. daß die zur Post anzunehmende Paquere als kleine Verschläge, Fäsklein, Kober und Schwätzeln in Matten, Wachstuch, 2c. das Geld aber in Fässern oder doppelte starke Beutel dergestalt wohl eingepacktet und verwahrt werden sollen, damit dieselbe sicher und behalten an Ort und Stelle gelangen und aller Schaden und Ungelegenheit verpütet werden könne, widerigensfalls, und da sich ein Verluft zuragen, oder auch ein

nen solchen Paquete Schaden zuwachsen sollte, diejenigen, welche solches übel verwahrt auf die Post gegeben, keine Entattung zu gewarten haben. Da aber dem ohnerachtet solches zum öftern von denen Correspondenten nicht obervret wird, und es dahero verschiedentlich geschehen, daß durch dergleichen Fahrs lässigkeit der Absender, Gelder auf der Post verlohren gegangen: so werden sämtliche Correspondenten hierdurch erinnert, denen Verordnungen der obalegirten Königlichen Post-Ordnung Cap. 2. §. 9. und Edicten in Pack und guter Verwahrung der Geld-Käffer und Beutel, besser als bishero geschehen ist und die Erfahrung gelehret hat, ein gehöriges Genügen allemahl zu thun, oder zu geräthigen, daß wenn die Geld-Käffer worin die Gelder gepacket und abgesendet werden, nicht von guten starken Holze, Stäben und starken Bänden versertiget, oder die Geld-Beutel von starker Leinwand und doppelt eingeschlagen, nicht abgesendet werden, sondern nach Disposition erwehnter Königlicher Post-Ordnung Cap. 2. §. 9. so wie allemahl bishero geschehen und beobachtet worden, der Verlust und Schaden, nebst allen dadurch verursachten Unkosten auf die Absender allein fallen solle. Signatum Berlin, den 14ten December 1759.

Königlich Preussisches General Postamt.

(L. S.)

Ludwig Adolph Graf von Sotter.

Es ist den 11ten December a. e. ein Beutel mit 277 Rthlr. K. O. St. C. gezeichnet, von der ordinarischen Post, zwischen Mangardt und Stargard, entweder verlohren oder welches wahrscheinlicher ist, gekohlen worden, während der Zeit die Post in Massow angehalten hat. Da es Königliche Gelder sind, welche vermisst worden: so wird ein jeder, der solche entweder gefunden, oder von einem etwanigen Diebstaal derselben Wissenschaft haben möchte, hierdurch verwarnet, solches bey der in denen Landes-Beuten vorordneten schweren Strafe, nicht zu verhehlen, sondern es entweder dem Königlichen Postamt zu Stargard, oder Mangardt, oder Massow gebührend anzuzeigen; da hingegen demjenigen, der solches entweder wider bringen, oder zu deren Wiedererhaltung behüßlich seyn wird, von denen Postillions die Gelder wegkommen lassen, 10 Rthlr. zum Recompens ausgezahlt werden wird. Stargard, den 14ten December 1759.

Königlich Preussisches Postamt.

Es giebet alhier Leute, so die Postillions durch heimlicher Mitnehmung von Paqueten und Briefen, Gewissen-los machen wollen, und dadurch denen Königlichen Post-Regalien Preussischen Eintrag thun. Da nun eine solche private Bestellung schlechterdings nicht erlaubt ist: so werden dergleichen, so sich hierunter getroffen finden, vor künftigen Schaden gewarnt, zugleich auch ersuchet, sich zu rechter Zeit mit ihren Sachen im Postamt einzufinden.

Königlich Preussisches Grenz-Postamt Stettin.

2. Sachen so innerhald Stettin zu verkaufen.

Den 21ten Januarii und in den folgenden Tagen, soll in des vorwärts Schillers Wohnung auf dem St. Jacobi Kirchhofe hieselbst, eine Auction von Gold und Silber von nichtigen Stücken, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Blech, Kleidung, Wäsche, Leinen, Betten, Espiegeln, Gläsern, Porcellain, Tischen, Stühlen, Bettstellen, Kasten, Spinden, Schildereyen, und allehand Hausrath gehalten werden: Liebhabere werden ersuchet, sich des Morgens frühe um 8, und Nachmittags um 2 Uhr, in erwehnten Tagen dafelbst einzufinden.

Ben dem Kaufmann Leopold in der Schussstrasse, sind sehr schöne Citronen von mittelmäßiger auch extra Grösse, Castanien, Pommeranzen, Catharinen-Pflaumen, feiner Martinique Coffee, Holländische Bergkuppen, &c. zu haben: welches mit Versicherung bestmöglicher Accommodens avertillet wird. Es sollen den 2ten und 4ten Januarii zu Stettin in der Verabstaltung des Herrn Commerzienrath Schröders, verschiedene zur Verleiffenschaft eines verstorbenen Officiers gehörige Stücke, bestehend in Messingzeug, Betten, Gewehr, Zinn, Meßzeug, Pack-Satteln, und andere zur Equipage gehörigen Sachen, gegen baare Bezahlung öffentlich verauktioniret werden: wovonhero die resp. Plurire sich in gedachten Tagen Nachmittags um 1 Uhr einzufinden, und bey dem dafelbst in Quartier liegenden Herrn Lieutenant von Knobloch, vom Schortlammerschen Regiment zu melden belieben werden.

Es soll den 14ten Januarii a. e. und in denen darauf folgenden Tagen, in dem ehmaligen Gens Vicarhause an der Ecke des Hdböderberges, in der Frauenstrasse, so von des seligen Herrn Kriegs- und Domainenrath Wisimanns Erben bewohnet wird, ein starker Vorrath von modern gearbeiteten Silber, Gold, Juwelen, Kupfer, Zinn, Messing, Leinen und Betten, gutem Gewehr und Gläsern, auch alterhand Meublen und Hausrath, wie auch Manns- und Frauenzimmer-Kleidung, imgleichen eine vierstücker Hulfsche, per modum auctionis an den Meißbietenden verkauft werden: Liebhabere können sich des Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, und gegen baare Bezahlung das Erfandene in Empfang nehmen.

Ben dem Sattler Meister Keyser in der Kleinen Wollweberstrasse alhier, sehet ein guter tüchtiger Reiser

Reisewagen, zweyfältig, mit ganzen Röhren, mit blümenanten Tuch ausgeschlagen, zum Verkauf, wie auch zwei leichte Hinter-Geschir mit messingenen Schnallen, nebst Saum und Linie; wer solches begehrt get, kan es in Augenschein nehmen, und Handlung pflegen.

By dem Kaufmann Herrn Bauern in der Fischerstraße sollen am bevorstehenden 17ten Januarii a. c. einige goldene Finger und Ohr-Ringe, silbern Becher und Löffel, wie auch Kupfer, Zinn, Werten, Leinen, etwas Kleidung, auch ein Coffre und sonstigen Hausgeräth, per modum auctionis distractet werden; die Liebhabere belieben sich des Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr dafselbst einzufinden, und zu gewärtigen, das gegen baare Bezahlung die zu erstehende Stücke werden veräußert werden.

Den 22ten Januarii a. c. sollen in des Prauer Behlenborfs Hause auf dem Humarkt, verschiedne Meublen, an Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Leinen, Betten, Kleidung und Hausgeräth verauktionirt werden; die Auction nimmet ihren Anfang Morgens um 9 Uhr.

Als das auf dem hiesigen Victualien-Magazin befindliche Speck per modum licitationis verkauft werden soll, und Terminus auf den 16ten dieses anderahmet ist; so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht, und können dieselige, so von diesem Speck etwas an sich zu kaufen willens sind, sich in praefixo Termino auf dem Victualien-Magazin einfinden, und gewärtigen, das der Speck plus licitanti-bus gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden solle. Signatum Stettin, den 2ten Januarii 1760.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll nunmehr das bey der Kügelwalderischen Münde gefrandete dreymastige Königlich Dänische Admiraltäts-Schiff, Jungfrau Anna genannt, 100 schwere Last groß, welches der Capitain Peter Epiorsen gefahren, wovon das Schiff Braact nicht weit von der hiesigen Münde befindlich, nebst der gebragenen Schiffs-Laguelagie, per modum auctionis an den Weisbietenden in Termino den 9ten Januarii a. c. und zwar die Laguelagie allhier zu Schlosse Vormittags um 10 Uhr, und Nachmittags eodem um 2 Uhr das Schiff-Braact am Strande, öffentlich verkauft werden; wer Lust und Belieben hat, hieroon eines oder andere zu erhandeln, wolle sich in praefixo Termino gehörig einfinden, seinen Voth ad Protocolum thun, und gewärtigen, das dem Weisbietenden solche Stücke gegen baare Bezahlung zugeschlagen und verabfolgt werden sollen.

Die Schmiede in Grossenbagen, eine Meile von Gollnow, soll von Marien 1760 an, wiederkauflich an einen guten Schmidt verkauft werden, und dem Käufer in jeden Felde einige Scheffel Aufsaat mit verschrieben werden; welches hiemit jedermännlich bekannt gemacht wird.

Nachdem aus denen Königlichen Forsten der Lemter Friederichswalde und Saakig, ausf neue 59 Ringe 3 Schock Stabholz an Piepen Dohofe und Sonnenfäbe, 5 Schock 3 und eine halbe Mandel Dohofeboden auf der Ablage bey der Jhanunbe angebracht worden, und alda vorrath stehen, und wir dem Königlichen hohen Interesse vorthellhaft erachten, das dieses Stab- und Bodenholz per modum Licitationis verkauft werde, worzu Wir Termino Licitationis auf den 28ten December, a. c. und 10ten auch 17ten Januarii a. c. anderahmet; als wird solches jedermännlich, und besonders denen mit Holzhandelnden Kaufleuten hiedurch zu wissen gefüget, und können diejenigen, welche Belieben tragen, solchanes Stab- und Bodenholz zu erhandeln, sich besonders in ultimo Termino Licitationis Vormittags auf der Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer melden, darauf bieten, und gewärtigen, das plus licitanti und vor rations der Bezahlung, die annehmlichste Conditiones offeriret, das Holz abdiciret, auch ein Contract darüber ertheilet werden solle. Signatum Stettin, den 17ten December 1759.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Als auf Veranlassung des Königlichen Hofgerichts zu Cöllin, einige annoch verbandene, denn verstorbenen Commercierrath Lieberer zugehörig gewesene Meubles, bestehend in allerhand Salanterien, Porcellain, Kleidung, allerhand Leinen, Gewehr, Musicalische-Instrumenten, und theils gebundene und ungebundene Bücher ic. in Termino den 17ten Februarii a. c. auf dem Königlichen Hofgericht öffentlich verauktionirt, und denen Weisbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen; so wird selches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Fa sich zu des zu Wölitz verstorbenen Bürger Gottfried Wegen hinterlassenen, und in dem Intellisgenbogen sub No. 52 bereits specificirten Immobilien, noch keine annehmbliche Käufer gefunden; so ist Terminus tertius et ultimus auf den 17ten Januarii a. c. angesetzt worden; wannhero sich Liebhabere in gedachtem Termino des Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr dafselbst zu Rathhause beliebigst einfinden können, auf ein oder anderes Stück bieten, da denn plus licitanti ad additionem zu gewärtigen hat. Auch sind noch einige Stücke von Hausgeräth als denn per modum auctionis zu verkaufen; welches auch Kaufsüßige hiemit bekannt gemacht wird.

Da

Da der Commissarius, Acciser und Zoll Inspector Käbne zu Cammin, mit seiner ihigen Frauen, des seligen Kaufmann Gühlaffen, nachgelassene Frau Witwe, eine ansehnliche Wirthschaft in Plathe bekommen, welche in einen großen räumlichen Hause, worinnen Brauntweins: Grapen, Braukessel, Küfens, und andern Meubles, nebst vielen Stallungen, Hofraum, Vieh-Inventario, als: Pferde, Ochsen, Kühen, Schweine, und Schaafe, und eine ansehnliche Anzahl an Landungen, auch vor allen 3 Ehoren, dazu gehörigen Scheunen, 7 Gärten, und Bielewachs bestehet, dieses Haus, auch wegen der Hinterpommerschen und Preussischen vorbei passirenden Posten eine gute Nahrung hat, welche Wirthschaft er, wegen seiner Bedenungen, in Cammin, nicht vermögend ist zu administriren, oder solche durch die Seinigen betreiben zu lassen; so offeriret derselbe, solche hiemit zu verpachten, und will er einen raisonnabl'n Accord wegen der Mielthe dem Pächter genießen lassen, damit derselbe auch dabei zurechte kommen kan; wer nun dergleichen Wirthschaft vorsehen, und zu pachten willens ist, wolle sich je eher je lieber bey ihnen in Cammin, melden; es kan solche Pachtjahre dem Pächter sofort accordiret, und zu beziehen, auch allensfalls käuflich, wenn es demselben gefället, dieses Vermögen Kauf:weise, auch überlassen werden; solten etwan die Gühlaffen's Kinder verzeihen, daß sie wieder diese Verpachtung, oder auch Verkaufung, et was einzuwenden hätten, so müssen sie sich längstens binnen 14 Tagen vor dem Magistrat zu Plathe gestellen, und ihre Einwendung ad Acta geben.

Zu Lades, sind seligen Christian Robs Erben gesonnen, die Verlassenschaft des Defuncti, so da bestehet, in einem Hause, nebst Pertinenzen, imgleichen einen Garten auf der Altstadt, und in einem jeden Stadtfelde eine Hufe Landes, nebst der Scheune vor dem Greifenberg'schen Ehore an den Weistbietens: den zu verkaufen, Terminis Licitacionis ist auf den 18ten Januarii a. c. angesetzt; in welchen sich Kauf:lustige einfinden können.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Der Kaufmann und Apotheker Herr Paul Christian Holz zu Colberg, verkauft in Vollmacht seines Schwieger Sohnes, des Pactoris primarii Herrn Ustigs zu Falckenburg, an dem Patrono und Administratore, Kaufmann Herrn Christian von Braunschweig daselbst, 6 Morgen 299 Quadrat Ruthen Acker, Pommerschen Maasses, der vor dem Gelderthore zu rechten des Sellnorschen Damms belegen, erb: und eigenthümlich; welches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Der Kaufmann und Apotheker Herr Paul Christian Holz zu Colberg, verkauft an seligen Krüger Christian Meigels Witwe daselbst, 6 Mo. gen 207 Quadrat Ruthen Acker, Pommerschen Maass: a. welcher vor dem Gelderthore, am Ende der Sellnorschen Trift belegen, erb: und eigenthümlich; welches der Ordnung nach hiedurch gehörig notificiret wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es soll das Heren Prediger Wittwenhaus bey der St. Jacobi Kirche in Alten Stettin, in der Wapenstrasse belegen, gegen vorstehenden Dieren vermiethet werden; Liebhabere hierzu können sich im Termino den 14ten und 28ten Januarii, auch 17ten Februarii a. c. Nachmittags um 2 Uhr in des Kirchen:Kassens:Schreibers Lucas Wohnung einfinden, und der Mielthe wegen contrahiren.

6. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Ad instantiam des Advocati Fisci Calow's, ut Contradictoris Steinköllerschen Concursus, ist zur öffentlichen Verpachtung des Guthes Köbenhagen bey Schlawe von Marien a. f. an, bis dahin 1763, ein anderweitiger dreyfacher neuer Terminus von 4 zu 4 Wochen, auf den 21ten November, 10ten December, und 16ten Januarii a. f. präfigiret worden; es wird solches hiedurch zu jedermanns Notig gebracht, damit diejenigen, welche obgedachtes Guth zu pachten belibben haben, alsdann auf dem Königlich Hofgericht zu Cöslin sich einfinden, darauf wegen der Pacht bieten, und im letzten Termino gestärkigen können, daß solches dem Weistbietenden überlassen, und ein Contract darüber ausgefertigt werden soll; und können die zu pachten gemeinet, die Beschaffenheit des Guthes in Schlawe bey dem Secretario Maddecken und alhier bey dem Secretario Edelstus erfahren. Cöslin, den 10ten October 1759.
Königlich-Preussisches Pommersches Hofgericht hieselbst.

Ad instantiam des Hofgerichts-Advocati Witten, ut communis Mandatarii Friederich Carl von Kleisten Credit-Wesen, ist zu öffentlicher Verpachtung des sogenannten Marstin Gethes in Dasmen bey Polzin, so gegenwärtig von dem Verwalter Caspar Kling begehret wird, auf Marien Verleibung a. f. an, auf 6 nach einander folgende Jahre bis Maria Verkündigung 1766, Terminus Licitationis auf den 18ten Januarii a. f. anberaumer; es wird solches hieburch auch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche obgedachtes Guth zu pachten Belieben haben, alsdann auf dem Königl. Richten Hofgerichte sich einfinden, darauf wegen der Pacht bieten, und gewärtigen können, daß darnächst selbiges den Meistbietenden überlassen, und ein Contract darüber angefertigt werden solle. Die Beschaffenheit des Gethes, können Nachbeliebige, bey dem gerichtlich bestellten Curatori Secretario Tobelius in Cöslin erfahren. Signatum Cöslin, den 9ten November 1759.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht hieselbst.

Vor dem Königl. Hofgerichte zu Cöslin, ist zur anderweitigen Verpachtung der auf Offern dieses Jahres in des seligen Major von Damiken Güthern pachtlos werdenden Güther, 1.) Dume Bin, 2.) Klein Süßin, 3.) die Schöpferey in Parparth, 4.) Barzing, Terminus Licitationis auf den 18ten Februarii a. e. angesetzt; welches hiemit zu jedermanns Notig öffentlich bekannt gemacht wird.

Ad instantiam des Advocati Fisci Calovs ut Contradictoris des Parnowischen Concursus, des verstorbenen Christoph Friederich von Hennebrecken Antheils, ist zu öffentlicher Verpachtung des Antheils Gethes Pessin, welches der verstorbene Pächter Finger inne gehabt, desgleichen zu Verpachtung der Parnowischen Wasser- und Windmühle, von Marien Verkündigung a. f. an, auf 4 nacheinander folgende Jahre bis Marien 1764, Terminus Licitationis auf den 18ten Februarii a. f. anberaumer; es wird solches hieburch auch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche obgedachtes Guth Pessin und die Wasser- und Windmühle in Parnow zu pachten Belieben haben, alsdann auf dem Königl. Hofgerichte sich einfinden, darauf wegen der Pacht bieten, und gewärtigen können, daß darnächst das Guth und die Mühlen den Meistbietenden überlassen, und ein Contract darüber angefertigt werden solle. Von Beschaffenheit des Gethes auch der Wasser- und Windmühle, können Nachbeliebige bey dem gerichtlich bestellten Curatori Secretario Tobelius in Cöslin Nachricht einziehen. Signatum Cöslin, den 8ten December 1759.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht hieselbst.

Es soll der Schulenschaf zu Zachan, aus seiner Hand verkauft werden; es sind dabey 9 Acker guter Acker-Bepländer, gute Wiesen und Gärten vorhanden, und können auch wohl Schone dabey gelassen, ungleichen können auch beyde Felder mit Winter- und Sommerfaat, auf Verlangen geleistet werden; Kaufsuffige belieben sich hieselhalb bey dem Pächter und Müller Kolben zu Kropow an der Rega, oder bey dem Procuratore Winklern zu Stettin, zu melden, allwo der Preis dieser Schulenschafes zu erfahren, eines billigen Accords zu gewärtigen, auch der Anschlag davon vorgezeigt werden kan.

Als das der Cöslinischen Cämmerey, zugehörige Ackerweck Stadt-Karben, auf Trinitatis a. e. pachtlos wird; so sind zu dessen anderweitigen Verpachtung Termini auf den 7ten und 27ten Januarii, und 4ten Februarii a. e. angesetzt werden, in welchen und besonders in dem letzten Termino sich die Pachtlustigen alda zu Rathhause einfinden, und ihren Voth zu Protocolle geben wollen, da denn der Meistbietende, bis auf eingeholter Königl. Approbation den Zuschlag gewärtig seyn kan.

Es wird hieburch bekannt gemacht, daß eine halbe Meile von Stargard gelegene, dem Herrn von Bräcker gehörige Guth Buchbel, auf künftigen Marien pachtlos wird; diejenigen, so solches auf 3 oder 6 Jah: wieder zu pachten Lust haben, belieben sich bey der Frau Landrätthin von Bräcker zu Rielb, so obnächst Neumary belegen, oder bey dem Herrn von Bräcker zu Berlin, oder auch bey dem Herrn Structurario Michaelis in Stargard, und dem Herrn Notario Hauert in Stettin, zu melden, woselbst sie auch den Anschlag zu sehen bekommen und die Pacht Conditiones erfahren können.

Als das Gnaden-Jahr der Frau Land-Marschallin von Flemming künftigen Offern a. e. zu Ende gehet, es also die Nothwendigkeit erfordert, daß das Guth Markdorf mit den Bahren in Euren, dem Dornow: Dolgen und Dolgenitz verpachtet werde; so wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, und Pachtlustige ersucht, sich bey der Auseinandersetzungs-Commission den 28ten Januarii a. e. in Markdorf zu melden, u. d. ihren Voth zu Protocolle zu thun, da alsdann der Meistbietende, und der die beste Conditiones offeriret, die Zuschlagung gewärtigen kan.

7. Sachen so innerhalb Stettin verlohren worden.

Es ist ein Weischaft in Carniol gekochen, mit dem von Buttammerischen Waren, und in Gess. gefasset, von einer Ahre, verlohren worden; wer solches gefunden, kan sich bey dem Herrn General von Buttammer deshalb melden, und eines guten Recompens sich dagegen versprechen.

Es ist dieser Eagen allhier ein goldener Ring mit einem rothen Steine, worauf sich etwas Gold befindet, und 2 kleine Diamanten, verkehren gegangen; wann jemand davon Nachricht hat, so wird er hiermit ersuchet, solches bey dem Herrn Hof-Cassier Buirette im Posthause anzugehen, und werden selbigen hieburch 2 Rthlr. Recompens, und Verschweigung seines Namens versprochen.

8. Sachen so ausserhalb Stettin verlohren worden.

Von den zur Suite des Herzogs Eugens von Würtemberg Hochfürstlichen Durchlauchten gehörigen Equipage, ist am Sonnabend, als den 17ten December 1759, 1 und eine halbe Meile von Stettin, auf dem Wege nach Schwedt, ein blauer Mantel-Sack mit Wäsche und andern Sachen verlohren gegangen, welchen ein Bauer so nach Stettin gefahren, gefunden haben soll; derjenige, so diesen Mantel-Sack gefunden, oder so sonst jemand davon Nachricht geben kan, werden ersuchet, solches bey des Herzogs von Würtemberg Hofhaltung in Schwedt anzugehen, und hat ein solcher ein gutes Recompens zu gewärtigen.

9. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Es soll im nächsten Rechtstage nach Trium Regum seligen Jürgen Jarrenbachs nachgelassenen Witwe in der Nagelstrasse, zwischen des Schmidt Erdmanns und des Becker Gierkens Wohnungen des legenes Haus, im sofsamen Stadtgericht vor, und abgelaßen werden; diejenigen, so zu fordern haben, können sich melden und ihre Jura wahrnehmen.

Es soll im nächsten Rechtstage nach Trium Regum seligen Mabler Eichlers Erben in der Schulz genstrasse, neben des Kaufmanns Ehelebens Wohnung belegendes Haus, im sofsamen Stadtgericht vor, und abgelaßen werden; diejenigen, so etwas zu fordern haben, können sich melden und ihre Jura wahrnehmen.

10. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Demnach Seiner zu Mecklenburg-Strelitz regierenden Herzoglichen Durchlauchten zu Verichtigung der Allod al-Verlassenschafts-Sache weilsand Herrn Herzogs Adolphi Friederici des Dritten, eine Commission niedergesetzt, selbe auch bereits unterm 20ten Junii 1754, alle diejenigen, welche an sofsame Verlassenschaft ex quocunque capite einige Ansprache zu machen sich berechtiget hielten, per Publica Proclamatione, welche in den Wienerischen und Hamburgischen Zeitungen, den Hannoverschen Anzeigen, den Berlinischen, Stettinischen und Schwerinschen Intelligenz-Blättern zu wiederholtemalen inserirt worden, ad proferendum et liquidandum sub pana preclusi citret; nunmehr aber Seiner regierenden Herzoglichen Durchlauchten durch ein unterm 2ten November a. c. erneuertes gnädiges Commissarium Endes, unterschiedenen Commissariis die rechtliche Fortsetzung und Regulierung dieser Debit-Sache gnädigst aufgegeben; als hat Commissarius ad Implorationem des bestellten Contradictoris et Curatoris Marke die in den erlassenen Citationen committirte Präclusionem nunmehr rechtlich erlanzt, und werden also alle diejenigen, welche sich bininnen der gestetzten Zeit bis hieher hieselbst nicht gemeldet, mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an des in Gott ruhenden Herrn Herzogs Adolphi Friederici des Dritten zu Mecklenburg-Strelitz Durchlauchten und Dero Allod al-Nachlass, selbe seyn aus welchem Grunde sie wollen, hieburch gänzlich präcludiret und obgewiesen, mithin ihnen solcherwegen ein ewiges Stillschweigen auferleget. Wann nun zugleich auf fernerntheile des Contradictoris Implorationem ratione derjenigen, welche sich gehörend gemeldet haben, Terminus ad iustificandum auf den 1sten Martii 1760 anberaumbet worden; als werden selbige hieburch zum ersten, andern und drittenmal, also peremptorie, Kraft dieses citret und vorgeladen, an gedachtem Tage Morgens um 9 Uhr, coram Commissione duccal allhier inthra zu erscheinen, ihre hieselbst liquidirte Forderungen gehörend zu justificiren und verzeichnen, darüber mit Contradictore ihre rechtliche Nothdurft zu verhandeln, und demnach weitem Bescheides und fernerer Verfügung in der Sache, nach Ordnung und Vorscrift der Rechte und des Preclusi so gewärtigen; dagegen die in Termino nicht erscheinende, noch ihre Jufification herbringende, demnach nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Ansprüchen gänzlich obgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Neu-Strelitz, den 17ten December 1759.

(L. S.)

Von Seiner zu Mecklenburg-Strelitz regierenden Herzoglichen Durchlauchten in dieser Sache zu Commissariis gnädigst verordnete Scheinwer, Legationens und Kanzley-Räthe.

299 Dawid,

S. F. Serling,

Reinhard.

Zu Colberg soll des Nagelschmidt Meißer Johann Christian Wachsen Haus, so in der kleinen Schmelzstraße alhier belegen, und 322 Rthlr. 14 Gr. taxirt, zu Rathhause daselbst den 11ten Januarii, 1ten und 22ten Februarii a. c. licitret und verkauft werden; Creditores werden zugleich auf den 22ten Februarii citret. Preclamata sind zu Colberg, Coblin und Trepten angeschlagen.

II. Personen so entlaufen.

Nachdem Johann Hencke aus Preussen gebürtig, so vor diesem bey dem adelichen Gerichtschreiber Herrn Gadjali auf dem Amte Rhein in Preussen als Schreiber in Diensten gestanden, und von dannen in gleicher Qualität als Schreiber bey den Herrn Amtmann Gange zu Casimirsburg seit einigen Jahren sich engagiret gehabt, den 26ten September a. c. wegen eines bey demselben verübten beträchtlichen Diebstahls sühlig geworden, auf die ihm nachgeschickte Steckbriefe auch nicht wieder habhaft noch erlangt werden mögen, und aus denen wider ihn solches Diebstahls wegen verhandelten und aufgenommenen Inquisitions-Actis so viel sich geküffert, das er solchen Diebstahl, nicht nur geraltfamer Weise, durch Erbrechung zweyer Kassen in dem Königl. Amthause zu Casimirsburg verrichtet, sondern auch noch 3 andere Personen dazu gottloser Weise mit verführt, ander auch noch überdem, das Königl. Amts-Siegel zum größten Nachtheil des Königl. Amtes gemißbraucht, und, um seine fernere Bosheiten und Gottlosigkeiten auszuüben, einige damit besetzte Bogen Papiere, in seinem Schreibtisch aufgehoben, von dem gehoblenen Gelde aber, so sich über 500 Rthlr. betragen, 80 Rthlr. in seiner Stube, theils unter dem Archiv verbergen und verlohren gehalten, der übrigen an Wäsche und Leinwand bey den Herrn Amtmann Gange gestohlene Sachen nicht einmal zu gedenken; so ist nöthig befunden worden, wieder diesem gewissen Casimirsburgischen Schreiber Johann Hencken nach Vorschrift der Königl. Criminal-Ordnung Cap. 7. §. 7. als einen sühltigen Missethäter und gottlosen Dieb weiter zu verfahren. Wenn nun vorgedacht noch mehrere in Actis wieder diesen entwichenen Johann Hencken vorgestommene Umstände denselben hinlänglich zur Spec al-Inquisition graviren; so wird derselbe kraft dieser Proclamation, monon eines zu Coblin, das andere zu Colberg und das dritte zu Stolpe affixirt werden soll, hiedurch öffentlich citret, und vorgeladen, a dato binnen 12 Wochen, nicht 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin præsente zu rechen, und also in terminis ultimos den 1ten Martii des bevorstehenden 1760ten Jahres Morgens um 9 Uhr sich unabweislich in Person vor dem Königl. Amtsgericht zu Casimirsburg zur Lit. Confection zu stellen, sub comminatione, dasß nach dem Königl. Criminal-Ordnung weiter wider ihn in contumaciam als einen sühltigen Missethäter verfahren werden soll. Amt Casimirsburg, den 24ten November 1759.

Königliches Preussisches Amtsgericht diesesbst.

12. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bev der Mühenomischen Kirche werden auf Ockern dieses Jahres 150 Rthlr. an Capital einformig; wer solche auf sichere Hypothek zinsbar an sich nehmen, und alle Prästanda prästiren will, kan sich bey dem Pastore loci melden.

866 Rthlr. 16 Gr. St. Gertraudische Kirchengelder liegen zur Ausleihe in Stettin bereit, welche auch getheilt werden können; wer dieselben benöthiget, gehörige Sicherheit und Königl. Consensorial-Consens verschaffen kan, beliebe sich bey die Pastores und Provisores dieser Kirche zu melden, da ihnen weiter gedient werden soll.

Bev dem Stadtgericht in Stargard sind 5 bis 600 Rthlr. gegen hinlängliche Sicherheit zinsbar zu bestützen.

355 Rthlr. Schumacherische Kirchengelder liegen gegen sichere Hypothek parat, und haben diejenige, so solche verlangen, sich bey den Königl. Freyschulzen Herr v. Kleinen-Schönfeldt zu melden.

Zu Allen Schlege an der Vega ist ein Kirchen-Capital von 150 bis 165 Rthlr. 16 Gr. vorhanden, welches von Neujahr a. c. zinsbar ausgethan werden soll; wer desselben benöthiget, kan sich nach diesesbst, oder zu Zienene bey dem Pastor Kiese melden, da denn die Auszahlung zu erwarten steht.

Es liegen 400 Rthlr. Kirchengelder parat; wer solche benöthiget, und gehörige Sicherheit stellen kan, beliebe sich bey die Vormünder Samuel Witke in der Schultroffe, oder bey den Schloffer Meißer Wolf in der Papenstraße in Stettin zu melden, die Gelder können gleich in Empfang genommen werden.

3000 Rthlr. Kerschmerke Klädergelder stehen zur Anleihe parat; wer solcher benöthiget, und Con-
sens eines lobfamen Waisenamts bebringen kan, beliebe sich bey dem Kaufmann Flemming in Stettin
zu melden.

1216 Rthlr. 16 Gr. Capital stehen zur Anleihe bey der St. Jacobi Kirche in Alten Stettin pa-
rat; wo daffelbe gan, oder auch einzeln etwas davon benöthiget, und die gehörige Sicherheit, auch
Consens eines Königl. Consistorii beschaffen kan, beliebe sich bey obgedachter Kirchen Herren Provi-
sibus dieselbthals zu melden.

13. AVERTISSEMENTS.

Auf Anhalten Catharine Gertrud Leschen, verhebeligte Mughelinsin, welche von ihrem Ehemann,
den dimittirten Sergeanten Wilhelm Ludewig Mughelin, damahligen Alt-Regiments, modo Stutterhebs-
mischen Regiments seit Anno 1747 verlassen, sind Edictales wieder denselben veranlaßt, und er gegen
diesen erblichen Verkauf, oder sonst Anstache an dieses Gutb, so die von Währ besessen, und sonst beree-
ten Königl. Regierung anzuzeigen, bey seinem Ausbleiben aber zu gemächigen, daß die Beschrei-
bung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig zu vererathen; welches dem
Besagten hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den
27ten Augusti 1759 Königlich Preussische Pommersche und Cammische Regierung.

Es hat der von Linde zu Dabertow, ein Antheil in dem Dorfe Prigenow, von dem Hauptmann
von Währ für 4500 Rthlr. erblich erhandelt, und sind alle diejenigen, welche einen Widerspruch gegen
diesen erblichen Verkauf, oder sonst Anstache an dieses Gutb, so die von Währ besessen, und sonst beree-
ten Königl. Regierung anzuzeigen, bey seinem Ausbleiben aber zu gemächigen, daß die Beschrei-
bung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig zu vererathen; welches dem
Besagten hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den
11ten September 1759 Königlich Preussische Pommersche und Cammische Regierung.

Zu Neckermünde hat die Witwe Buscken, ihr neben der Witwe Volkmannin belegenes Echhaus,
an den Schiffer Hartwig Bänger für 300 Rthlr. verkauft; daher diejenigen, welche an diesen Kauf-
geldern ein näheres Recht, wie die Verkäuferin, zu haben vermeinen, in Termin den 19ten Januarii
a. c. vor dem Königl. Amtsgericht zu Ferdinands Hof sub pena solita melden müssen.

Zu Neckermünde verkauft die Witwe Dausenpicken, ihr in der langen Straße sub No. 75, belegtes
Wohnhaus an den Schiffer Meister Alexander für 97 Rthlr.; diejenige also, welche ein Recht, dem
Verkäufer wiederzprechen zu können, zu haben vermeinen solten, haben sich dafelbst in Termin den
11ten Januarii a. c. in Rathhause sub pena preclusi et perpetui silentii zu melden.

Zu Neckermünde verkauft die Witwe Schreibusgeln, ein vor dem Anclammerthore, zwischen des
Schiffer Garschows und des Dragoner Vencers Acker, belegenes Stück Acker, an den Küster Meister
Sternchen für 20 Rthlr.; wer ein Recht zu haben vermeinen solte, dem Verkauf wiederzprechen zu könn-
en, hat sich dafelbst in Termin den 11ten Januarii a. c. sub pena preclusi et perpetui silentii zu Rath-
hause zu melden.

Zu Vencow haben des verstorbenen Christian Hasenjagers Kinder Vormünder, denen Kindern zum
Besten, die Scheune vor dem Garzerthor, nebst Garten, Kernen, an den Bürger und Schneider Meister
Erichsdorf Stein erblich verkauft; die gerichtliche Vor- und Ablassung und Auszahlung des Kaufpreßi,
soll den 10ten Januarii a. c. geschehen; wann nun jemand hierwider mit Beskande etwas einzuwenden,
hat sich vor dem Magistrat dafelbst zu gefallen, und seine Jura wahrzunehmen, nachhero soll keiner wei-
ter gehöret werden.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Stettin sich den ersten Weihnachtst-Feiertag, als den
27ten December, eine junge Zege bey dem Brantweinbrenner Schillen eingefunden, und daß dieselbe
dem Eigentümer hinwiederum, gegen Erlegung der Unkosten retrahirt werden soll.

Es kauft der Herr Hauptmann von Neßki, von dem Candidato Juris Hartwig in Greifswagen,
sein in der Mühlenstraße belegenes sogenanntes Lichtenbergisches Haus, cum Perineor. u. u. und für
260 Rthlr.; welches hiedurch Königl. Verordnung gemäß öffentlich bekannt gemacht wird; danna-
ch sich diejenigen, so dagegen wider Verhoffen etwas einzuwenden hätten, binnen 4 Wochen bey dem Herrn
Käufer sich melden können.

Zu Vrinig haben sich vor einigen Tagen 32 Stück fremde Schaaf eingefunden; wenn solche ab-
händen gekommen, kan sich bey dem Herrn Bürgermeister Vöttcher melden, da ihm solche auf gehörige
Beschreibung und Erstattung der Kosten, abgeliefert werden sollen.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. II. den 5. Januarii, 1760.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

14. Avertiffements.

Es verkauft der Pastor Wülkenberg in Zwiellipp, seine von seinem seligen Vater geerbte, und durch Nachschuß an sich besetzte 3 Morgen Acker im Colbergischen Klosterfelde, an den Bürger und Gärtner Johann Litzsch in Colberg; es wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen, so eine Ansprüche auf den Acker zu haben vermeinen, sich deswegen beyzeiten melden können.

Es haben die Vormünder der Säckischen Kinder, die ihren Curandis in Wölschendorf gehörige Frey-Gebäude, mit Consens der Herren Provisorum des St. Johannis Klosters zu Alten Stettin, als Herrschaft von Wölschendorf, an den Gerichtsman Samuel Sillack zu Warfow erb- und eigenthümlich verkauft, und da Termins zur Vor- und Ablaffung dieser Grundstücke auf den 17ten Januarii a. c. in des Johannis Klosters Kästentammer zu Stettin anberaumt worden; so können diejenigen, welche ein Jus contradiendi zu haben vermeinen, alsdann sub pena praelusi sich melden.

Zu Belgard bey dem Postmeister Herrn Henning ist 1757 den 11ten September eine Uhrkette, 4 Stück seine Hemden, und ein fein geschliffener Stein, für 5 Rthlr. auf ein Viertel Jahr versetzt; da nun bereits dieserhalb an d. n. Eigenthümer, daß er selbiges Einlösen möchte, zu einigemal geschrieben worden, worauf aber keine Antwort erfolgt ist; als wird selbiger hieburch nochmalen ersucht, das Versetzte in Zeit von 4 Wochen einzulösen, oder aber zu gewärtigen, daß es nach verflössener Zeit verkauft werden solle.

Zu Greifenberg verkauft der Maurermeister Sommerfeld, sein Wohnhaus bey des Kaufmann Kühslen Hause belegen, an den Schuster Meister Schmidt; wer hierwieder was einzuwenden, kan sich in Eersmino den 14ten Januarii c. zu Warfow melden.

Zu Stargard ist des Brauer Habecks nachgelassene Witwe den 27ten December 1759 verstorben, welche mit ihren seligen Ehemann ein Testamentum reciprocum errichtet, so bisher ennoch unerbrochen observiret worden, und den 17ten Januarii c. publiciret werden soll; die etwanige Freunde, oder wer sonst ex Testamento etwas zu hoffen hat, können sich im Habeckschen Hause am Hofmarkt daselbst, in Eersmino einfinden, und ihre Jura wahrnehmen.

Die Reddemessche Erben zu Damm, wollen ihre Caserne, so bey dem Berlinschen Thor zu Stettin, an dem Königlichen Volkwerk belegen, an den Schiffer Gottfried Wolstera, als ihren Miterben, in dem vorstehenden Rechtstage nach heiligen drey Könige, bey dem lobfamen Lastadischen Gerichte zu Stettin, vor- und ablassen; so dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Es werden zwen Klinker-Schiffe verla-get, so etwas groß seyn müssen, von circa 110 à 150 Holländische Lasten, und nicht zu alt; solten sich Verkäufer finden, könnten sich dieselben bey dem Kaufmann und Mäcker Joh. Ehr. Dahl zu Stettin, in der Königstrasse melden, und ein Inventarium mitbringen.

Es soll des Schuebers Meister Johann Friedrich Lengerts Haus in der Kirchenstrasse alhier, zwischen des Gakwirth Grothen, und des Schlächter Hildes Witwe Wohnungen inne belegen, an Nichts tage nach heiligen drey Könige, im lobfamen Stadtgericht zu Stettin vor- und abgefaßt werden.

Zu Rastow, haben die Vormünder seligen Häbischen nachgelassene Kinder, Herr Johann Wesener und Meister Huhbe, das denen Purlden zustehende, und in der Herrgasse an des Weichbeckers Meister Richters Haus, belegen, Haus, an den Bürger und Böttcher Meister Jühlsdorf um und für 20 Rthlr. verkauft, und da den 17ten Januarii c. das Geld gerichtlich ausgezahlt werden soll; so wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Es ist der Capitain Herr von Wenber auf Parlin bey Stargard belegen, gesonnen, künftiges Frühjahrs 2. c. 3 Bauerhöfe von neuen zu besetzen; imgleichen verlangt er einen tüchtigen Wirthschafftsschreiber, einen Jäger und einen guten Acker- und Pferdeknecht; es können sich also selbige Personen an obgemeldten Ort zu Parlin selbst, bey der Frau Hauptmannin von Wenber, melden, und ihren Accord alda machen.

Als das von dem Klappholzfchläger Christian Knope, mit seiner hinterbliebenen Wittve erlichetes Testamentum reciprocum den 21ten Januarii a. c. Nachmittags um 2 Uhr, in des Scharen-Schlächter Meister Lepferlings Logiment, in der Baumstrasse zu Stettin, publiciret werden solle; so wird solches hier mit bekannt gemacht, damit desselben etwaige Collateral-Erben der Publication mit beywohnen können.

Des Herren Director Sprengers Haus, in der grossen Oderstrasse zu Stettin, zwischen des Kaufmann Stahlen und Entreprenneurs von Finckenwalde, Herrn Waitblas, Wohnungen belegen, soll ins Besichtigte nach heiligem drey König, ins lobsame Stadigericht vor, und abgelaßen werden; so hiemit bekannt gemacht wird.

15. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

COURS der Wechsel und Gelder.

Holl. Cour. 76 bis 77 pro Cto.
Hamb. Banco, 72 bis 73 pro Cto.
Alte Friedrichs d'Or, 20 pro Cent.
Alte Brandenb. 2 und 4 gGr. Stücke
7. 8 bis 9 pro Cent.

Waaren bey Schiff-Pfund a 280 lb.

| | |
|---------------------|------------------|
| Schwedisch Eisen | 15 Rthlr. |
| Hanf | 28 Rthlr. |
| Schucken-Hanf | 25 Rthlr. |
| Ordinaire Torfe | 14 Rthlr. |
| Nocher Mittel-Fisch | 16 Rthlr. 12 Gr. |

Waaren bey C. a 110 lb.

| | |
|----------------------|------------------|
| Blauholz | 8 Rthlr. 12 Gr. |
| Japan dito | 12 Rthlr. |
| Gelb dito | 8 Rthlr. |
| Gemahlen Rothholz | 10 Rthlr. |
| Fernambuc | 24 Rthlr. |
| Amsterdammer Pfeffer | 48 Rthlr. |
| Dänschen dito | 47 Rthlr. |
| Groß Melis Zucker | 38 Rthlr. |
| Kleinen dito | 40 Rthlr. |
| Resinade | 40 bis 42 Rthlr. |
| Candisbrode | 46 Rthlr. |
| Feine Krappe | 22 Rthlr. |
| Mittel dito | 18 Rthlr. |
| Breslauer Röhre | 10 bis 12 Rthlr. |

| | |
|--------------------------------|------------------|
| Rüben-Del | 14 Rthlr. |
| Lein-Del | 13 Rthlr. |
| Kreide | 4 Gr. |
| Caroliner Reis | 10 Rthlr. |
| Rümmel | 7 Rthlr. |
| Annies | 10 bis 12 Rthlr. |
| Rothem Wollfus | 5 Rthlr. |
| Weisse Mosquebade | 36 Rthlr. |
| Braunen dito | 30 Rthlr. |
| Weissen Jager | 18 Rthlr. |
| Braunen dito | 12 Rthlr. |
| Gelbe Erde | 4 Rthlr. |
| Corinthen | 12 Rthlr. |
| Hagel | 10 Rthlr. |
| Bleyweiß | 11 Rthlr. |
| Feine gecactionierte Pottasche | 8 Rthlr. |
| Weissen Candis | 44 Rthlr. |
| Gelben dito | 40 Rthlr. |
| Braunen dito | 38 Rthlr. |
| Sevilische Baumöl | 20 Rthlr. |
| Genuefische dito | 22 Rthlr. |
| Schwefel | 8 Rthlr. |
| Silberglöthe | 8 Rthlr. |
| Rothem Mennig | 10 Rthlr. |
| Blaue Farbe, F. F. L. | 26 Rthlr. |
| Dito, F. C. | 23 Rthlr. |
| Dito, W. C. | 18 Rthlr. |
| Valence Mandeln | 22 Rthlr. |
| Provence dito | 20 Rthlr. |
| Grosse Rosinen | 10 Rthlr. |

Waaren bey 100 Pfunden, in Fässern.

| | |
|-----------------------|----------------|
| Französische Pflaumen | 4 Rthlr. Rthl. |
|-----------------------|----------------|

| | | |
|------------------|----------|--------|
| Kehl-Spurten | 2 Rthlr. | 4 Gr. |
| Geneine dito | 2 Rthlr. | |
| Lübischer Amibom | 9 Rthlr. | |
| Hiesiger dito | 8 Rthlr. | 12 Gr. |
| Puder | 9 Rthlr. | |
| Braunen Syrup | 8 Rthlr. | 12 Gr. |

Fleischtaxe.

| | | | |
|----------------|-------|-----|----|
| | Pfund | Gr. | Wf |
| Rindfleisch | 1 | 1 | 6 |
| Kalbfleisch | 1 | 1 | 5 |
| Hammelfleisch | 1 | 1 | 6 |
| Schweinfleisch | 1 | 1 | 8 |
| Schaffleisch | 1 | 1 | 2 |

Waaren bey Pfunden.

| | |
|-----------------------|---------------------------------|
| Orlean | 10 Gr. |
| Chocolade | 12 Gr. |
| Indigo | 2 Rt. 8 Gr. bis 3 Rthlr. 12 Gr. |
| Caffeebohnen | 9 bis 10 Gr. |
| Grünen Thee | 2 Rthlr. |
| Blumen-Thee | 4 Rthlr. |
| Ordinaire Thee de Hoy | 1 Rthlr. 6 Gr. |
| Gelb Wachs | 10 Gr. |
| Canaster Toback | 1 R. bis 1 Rthlr. 6 Gr. |
| Vincent-Toback | 6. 7. 8. bis 10 Gr. |
| Muscater-Pflisse | 3 Rthlr. |
| Dito Blumen | 5 Rthlr. |
| Pecken | 4 Rthlr. |
| Cardemomme | 3 Rthlr. |
| Citrinade | 14 Gr. |
| Pecco-Thee | 2 R. 12 Gr. bis 3 Rthlr. |
| Canehl | 5 Rthlr. |
| Schwaden-Grütz | 3 Gr. |
| Saffran | 8 bis 9 Rthlr. |
| Concionelle | 6 Rt. bis 7 Rthlr. |
| Candische Zeigen | 3 Gr. |
| Sanct-Omer | 8. 9 bis 10 Gr. |
| Englisch Sohl-Leder | 10 Gr. |
| Danziger dito | 8 Gr. |
| Englisch Kalb-Leder | 20 Gr. |
| Corduan | 1 Rthlr. 4 Gr. |
| Moscowische Luchten | 8 bis 10 Gr. |

Brodtaxe.

| | | | |
|----------------------------|-------|------|----------------|
| | Pfund | Loth | Qu. |
| Für 2 Pf. Semmel | | 6 | 2 |
| 3 Pf. dito | | 9 | $3\frac{1}{2}$ |
| Für 3 Pf. schön Roggenbrod | | 18 | $4\frac{1}{2}$ |
| 6 Pf. dito | 1 | 4 | $2\frac{1}{2}$ |
| 1 Gr. dito | 2 | 8 | 1 |
| Für 6 Pf. Hausbackenbrod | 1 | 9 | $1\frac{1}{2}$ |
| 1 Gr. dito | 2 | 18 | 1 |
| 2 Gr. dito | 5 | 4 | 2 |

Bier- und Brandweintaxe.

| | | | |
|---|------|-----|-----|
| | Rtl. | Gr. | Wf. |
| Stettinsches braun Bitterbier, die halbe Tonne | 1 | 13 | 8 |
| das Quart | | | 8 |
| Stettinsch ordinair braun u. weiß Geyzenbier, die halbe Tonne | 1 | 4 | 4 |
| das Quart | | | 7 |
| Weizenbier, die halbe Tonne | 1 | 4 | 4 |
| das Quart | | | 7 |
| die Bouteille | | | 8 |
| Das Quart Brandwein | | | 3 6 |

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 24ten Dec. 1759, bis den 2ten Jan. 1760.

| | | |
|------------|--------|----------|
| | Wispel | Scheffel |
| Weizen | 13 | 6. |
| Roggen | 29. | 15. |
| Gernze | 19. | 13. |
| Malz | | 8. |
| Haber | 1. | 7. |
| Erbsen | | |
| Buchweizen | | |
| Summa | 64. | 1. |

Waaren bey Stücken.

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| Consent Leder. | |
| Gelben Saffran. | 1 Rthlr. 16 Gr. |
| Noth Kalb-Leder. | 18 Gr. |
| Ellen Niesen vor 100 Stück. | |

Glas-Waaren.

1. Kiste Fenster-Glas.

16. Woll-

16. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 1ten bis den 4ten Januarii, 1760.

| N. | Wolle, | | Weyßen, | Reggen, | Gerste, | Malz, | Haber, | Erbßen, | Buchweiz- | Hopfen- |
|-----------------|------------|-------------|-------------|-------------|------------|-------------|-------------|------------|------------|------------|
| | der Stein. | der Winsp. | der Winsp. | der Winsp. | der Winsp. | der Winsp. | der Winsp. | der Winsp. | der Winsp. | der Winsp. |
| Ansam | 2 R. 12g. | 32 R. | 22 R. | 18 R. | — | — | — | 26 R. | — | — |
| Bahn | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Belgard | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Berwalde | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — | — |
| Bublitz | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Bütow | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Cammin | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Colberg | — | 40 R. | 23 R. | 24 R. | — | — | — | — | 60 R. | — |
| Cörlin | 4 R. 12g. | 36 R. | 23 R. | 24 R. | 28 R. | 16 R. | 32 R. | — | 20 R. | — |
| Cöstin | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — | — |
| Daber | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Damm | — | 39 R. | 27 R. | 24 R. | 27 R. | 16 R. | 36 R. | — | — | — |
| Demmin | Hat | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — | — |
| Fiddichow | — | 36 R. | 24 R. | 24 R. | — | 16 R. | — | — | — | — |
| Frepenthalde | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Garg | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — | — |
| Goldnow | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Greiffenberg | — | 42 R. | 22 R. | 22 R. | — | — | — | — | — | — |
| Greiffenhagen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Gulzow | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — | — |
| Jacobsbagen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Jarmen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Labs | 5 R. 12g. | 40 R. | 24 R. | 26 R. | 18 R. | 20 R. | 32 R. | — | — | — |
| Launenburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Raffow | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — | — |
| Mangardt | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Neusarp | 4 R. 12g. | 32 R. | 22 R. | 18 R. | 18 R. | 14 R. | 26 R. | 24 R. | 10 R. | |
| Najewald | 5 R. 4gr | 39 b. 41 R. | 26 b. 27 R. | 22 b. 24 R. | 26 R. | 17 b. 18 R. | 32 b. 33 R. | — | 7 b. 8 R. | |
| Pencun | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Plathe | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — | — |
| Pölitz | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Polnow | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Polzin | 5 R. 12g. | 48 R. | 24 R. | 26 R. | 23 R. | 16 R. | 36 R. | — | 16 R. | |
| Peritz | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Ragebuh | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — | — |
| Regenwalde | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Rügenwalde | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Rummelsburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Schlane | — | 32 R. | 20 R. | 21 R. | 13 R. | 12 R. | 32 R. | — | — | — |
| Stargard | 5 R. 12g. | 38 R. | 5 R. | 5 R. | 6 R. | 3 R. | — | — | — | — |
| Stedenitz | Hat | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — | — |
| Steetlin, Alt | 5 R. 4gr | 39 b. 41 R. | 26 b. 27 R. | 22 b. 24 R. | 26 R. | 17 b. 18 R. | 32 b. 33 R. | — | 7 b. 8 R. | |
| Steetlin, Neu | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Stolp | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — | — |
| Swinemünde | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Tempelburg | 5 R. 12 g. | 52 R. | 26 R. | 26 R. | 28 R. | 2 R. | 40 R. | — | 12 R. | |
| Trepow, N. Pom. | Hat | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — | — |
| Trepow, W. Pom. | 2 R. 16g. | 34 R. | 20 R. | 18 R. | 20 R. | 15 R. | 24 R. | — | — | |
| Warenmünde | 3 R. 12g. | 38 R. | 4 R. | 20 R. | 20 R. | — | — | — | 10 R. | |
| Wisdow | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wangerin | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — | — |
| Werben | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wollin | 4 R. | 39 R. | 3 R. | 18 R. | 20 R. | 12 R. | 32 R. | 64 R. | 10 R. | |
| Zachan | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — | — |
| Zanow | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Diese Nachrichten sind alhier in Secretis, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.